

ken, reelle Entwicklungschancen. Agrarentwicklung sollte Vorrang vor Industrialisierung haben. Arbeitsintensive Produktionsweisen und Ausbau der Infrastruktur können die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern, ebenso eine vernünftige Exportdiversifizierung- und Steigerung.

Rechtssicherheit in den Entwicklungsländern ist für *Wulff* wichtiger als eine »Verrechtlichung« der internationalen Entwicklungspolitik. Er setzt daher eher auf »innenpolitische« Unterstützung der einzelnen Länder denn auf Revision des »außenpolitischen« Völkerrechts. Insgesamt habe das Völkerrecht in seiner naturrechtliche Verankerung alle Angriffe überstanden und sich als ausreichend flexibel und offen für eine künftige Entwicklung erwiesen. Wenn die Völkerrechtsordnung die Freiheit der Staaten zu gewährleisten vermag, gibt es ihnen damit auch eine Chance zu innerem Wandel und damit zur Entwicklung. Zwischen Süd und Nord muß durch praktischen »wandelbaren Konsens« eine gemeinsame Basis außerhalb starrer Rechtsdoktrinen gefunden werden. Regeln für mehr entwicklungspolitischer Gemeinsamkeit aufzustellen, bleibt daher vorrangige Aufgabe von Wissenschaft und Politik.

Michael Kilian

Ingo von Münch/Andreas Buske (eds.)

International Law – The Essential Treaties and Other Relevant Documents

Berlin/New York (de Gruyter), 1985, DM 178,—

Das Werk enthält neben einer Einführung von Ingo von Münch 56 Dokumente. Hierbei handelt es sich überwiegend um multilaterale Konventionen; daneben finden sich die Deklaration der UN-Generalversammlung über Grundsätze des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970, die Menschenrechtsdeklaration von 1950 sowie KSZE-Schlußdokumente (Helsinki 1975 und Madrid 1985). In acht Abschnitte untergliedert enthält die Sammlung völkerrechtliche Materialien zum »Allgemeinen Teil« mit UN-Charta und Wiener Vertragsrechtskonvention, zum Diplomaten- und Konsularrecht, zum Seerecht, zum Luft- und Weltraumrecht, zum Schutz der Menschenrechte, zum Umweltschutzrecht sowie zum Recht der Kriegsverhütung und internationalen Sicherheit. Durch den Abdruck des UN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982, der allein 185 der insgesamt 702 Druckseiten in Anspruch nimmt, wird das Seerecht, dessen besondere Bedeutung für die Weiterentwicklung des Völkerrechts außer Frage steht, zum umfangreichsten dieser acht Abschnitte. Ein weiterer Schwerpunkt der Sammlung, durch den sie sich deutlich von anderen unterscheidet, liegt beim Abschnitt über das Umweltrecht, in dem neun Verträge zum Schutz des Meeres, der Luft und der Natur enthalten sind.

Mit »International Law« legt ein deutscher Verlag erstmals auf dem Gebiet des Völkerrechts eine Textsammlung vor, die ausschließlich die englischen Fassungen der jeweiligen Dokumente enthält. Dies ist für völkerrechtlich Interessierte in Deutschland eine Bereicherung, da die verschiedenen deutschsprachigen Textsammlungen, die hier auf dem

Markt sind (z. B. Sartorius II, *Berber/Randelzhofer* – Völkerrechtliche Verträge oder *Schweitzer/Rudolf* – Friedensvölkerrecht) zwar den Inhalt multilateraler Konventionen wiedergeben, deren deutsche Fassung i. d. R. aber nicht zu den authentischen Fassungen des Vertrags gehört. Die Herausgeber richten sich mit ihrer Sammlung indes nicht nur an sich schon professionell mit dem Völkerrecht Befassende wie Diplomaten, Juristen oder Politologen; auch Studenten werden im Vorwort als Zielgruppe angesprochen. Der Preis, der für ein fadengeheftetes gebundenes Buch im Leineneinband mit etwas über 700 Seiten Umfang (leider) nicht mehr zu Überraschung Anlaß gibt, über dessen Angemessenheit man angesichts der einen Setzer wohl entbehrlich machenden Offset-Übernahme bereits gedruckter Text man dennoch verschiedener Meinung sein kann, wird von Studenten kaum aufzubringen sein. Es bleibt zu hoffen, daß wenigstens die Bibliotheken diese Investition noch – für sie – tätigen können.

Im Hinblick auf die Auswahlentscheidungen, die die Herausgeber getroffen haben, ist es natürlich ein Leichtes zu sagen, dieses fehle und jenes sei überflüssig. Wie sich *André Malraux* in seinem »Musée imaginaire« die Exponate seines eigenen Wunsch-Museums zusammenstellt, wird sich jeder Völkerrechtler im Laufe seines Lebens ohnehin seine Traumkombination von Dokumenten zusammenstellen, und sie wird sich dann eben, bei vorgegebener Seitenbegrenzung, nur (oder immerhin) zu 70–80 % mit der Auswahl der hier zu rezensierenden Sammlung decken. Bei der Auswahlentscheidung, die ein an einer Sammlung völkerrechtlicher Quellen Interessierter unter den verschiedenen auf dem Markt befindlichen Modellen zu treffen hat, wird sicherlich neben der Verfügbarkeit der Texte im englischen Original auch von Bedeutung sein, welche Dokumente die anderen Sammlungen nicht enthalten: zu nennen sind insoweit etwa die Convention on International Aviation vom 7. Dezember 1944, das INTELSTAT Agreement vom 20. August 1971, die African Charter on Human and Peoples' Rights vom 27. Juni 1981, das Madrider KSZE-Abschlußdokument vom 9. September 1983 sowie fünf der neun Umweltschutzverträge. Hinzu kommt das Seerechtsübereinkommen von 1982, das freilich auch in einer separaten Spezialsammlung (bei Nomos) erschienen ist. Auf dem englischsprachigen Markt sind mit den »Basic Documents in International Law« von *Brownlie* und dem »Basic Documents Supplement« von *Henkin/Pugh/Schachter/Smit* preiswerte Paperback-Sammlungen erschienen, die mit Ausnahme von einigen in Europa besonders wichtigen Dokumenten sowie des angesprochenen Schwerpunkts im Umweltschutzbereich den von *von Münch* und *Buske* ausgewählten Bereich zumindest recht gut abdecken und zudem auch andere Dokumente enthalten.

Betrachtet man die acht Abschnitte als ganzes, so fällt auf, daß die Materialiensammlung inhaltlich auf das sog. Friedensvölkerrecht beschränkt bleibt; die materiellen Regeln des Kriegsrechts wie die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle von 1977 bleiben ausgespart. Angesichts der weiterhin bestehenden Kontroverse in der Bundesrepublik Deutschland über die Frage des Beitritts zu diesen Protokollen ist eine solche Beschränkung auf das Friedensvölkerrecht unter dem Titel »International Law« überraschend. Auch im Bereich der Friedenssicherung hätte als Ergänzung zu Art. 51 der UN-

Charta die Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung zur Definition der Agresion diesen Abschnitt abgerundet.

Gleich zu Beginn seiner Einleitung hebt *von Münch* zurecht die besondere Bedeutung hervor, die der Prozeß der Dekolonisierung für die Entwicklung des Völkerrechts gehabt hat. So besehen, trägt die Aufnahme der Afrikanischen Menschenrechtscharta von 1981 diesem Umwälzungsprozeß gut Rechnung. Hätte es dann aber nicht nahegelegen, in den »Allgemeinen Teil« des Bandes auch die Wiener Staatensukzessionskonvention vom 23. August 1978 mit aufzunehmen?

Ein Abschnitt, der möglicherweise der Umfangslimitierung zum Opfer gefallen ist, hätte dem internationalen Wirtschaftsrecht gewidmet sein können. Zurecht sieht *von Münch* einleitend jedenfalls etwa den OECD-Verhaltenskodex für »Multis« als Beispiel für »soft law« (was immer das ist) an – nichts von diesen oder anderen Codices indes in der Sammlung. Gewiß, viele wirtschaftsrechtliche Konventionen sind von beträchtlichem Umfang (bei der neuesten Nachlieferung für den Sartorius II waren allein 79 Blätter nur für »Lomé III« einzuordnen). Dieser Bereich ist jedoch zu wichtig, als daß ein Band, der »the essential treaties« des Völkerrechts enthalten will, hierzu gänzlich schweigen dürfte. In einem solchen Rahmen hätten z. B. die für das internationale Enteignungsrecht wichtigen, im übrigen recht knappen Generalversammlungsresolutionen 1803 (XVII) und 3281 (XXIX), die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, ihren Platz finden können.

Möglicherweise bedingt durch Qualität und Schriftbild der für den Offset-Druck zur Verfügung stehenden Dokumente mußten einzelne (wie etwa das IGH-Statut) in großem einspaltigen Druck erscheinen, mit einer Schriftbildschärfe zudem, die für weitere Kopien gelegentlich immer noch zu schwach sein dürfte. Auf der anderen Seite konnte ein weit umfangreicheres Dokument wie die Wiener Vertragsrechtskonvention auf insgesamt vier Seiten weniger, weil zweiseitig im Kleindruck, untergebracht werden.

Überhaupt läßt die redaktionelle Abstimmung gelegentlich zu wünschen übrig. So wird etwa bei der UN-Menschenrechtsdeklaration die Res.-Nummer (217 (III)) angegeben, während dies bei der Prinzipiendeclaration vom 24. Oktober 1970 unterbleibt (Res. 2625 (XXV)). In Anbetracht des in der Einleitung angesprochenen Rechtsquellenproblems sollten Materialiensammlungen bei Resolutionen grundsätzlich einen Hinweis auf den Annahmemodus bzw. ggf. auf das Abstimmungsergebnis enthalten (48–0–8 bei der Menschenrechtsdeklaration; die 1970er Deklaration dagegen wurde ohne Abstimmung angenommen). Wenig konsequent scheint mir, im Vorwort mit – für eine Sammlung in Buchform – guten Gründen allgemein darauf zu verzichten, den (wechselnden) Stand der Vertragsparteien zu den einzelnen Verträgen wiederzugeben, dann aber bei den drei von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierten Seerechtskonventionen von 1958 solche in der Druckvorlage in Fußnote enthaltenen Hinweise (Stand Mitte der 60er Jahre) doch aufzunehmen. Die Quellenangaben sind nicht stets koordiniert. So wurden i. d. R. die UNTS oder die ILM als Quellen verwandt, bei der Amerikanischen Menschenrechtskonvention dagegen findet sich als Belegstelle das Jahrbuch für Interna-

tionales Recht Bd. 15 S. 822; dort wird seinerseits auf ILM 9 (1970), 99–126 verwiesen (das Jahrbuch hat jetzt bekanntlich einen anglizierten Namen).

Alles in allem ist die »International Law«-Sammlung wegen der Edition nahezu aller wichtigen, zudem authentischen Originaltexte eine Bereicherung. Studenten, Wissenschaftler und Praktiker erhalten die Möglichkeit des vereinfachten Zugriffs auf Quellen in zitierfähiger Form. Auch werden insbesondere am Seerecht und am Umweltschutzrecht Interessierte aktuelles Material in dem Buch finden, das in anderen Sammlungen i. d. R. so nicht enthalten ist. Angesichts der mit dem Pfund- und Dollarverfall preisgünstigen britisch-amerikanischen Alternativen macht es der Verlag indes nur bibliophilen Völkerrechtlern mit Paperback-Phobie leicht, dieses wichtige Werk für die eigene Bibliothek zu erwerben.

Wolfgang Graf Vitzthum

Oleg Kolbassow

Umweltschutz und Völkerrecht

Verlag Progress, Moskau, und Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1985, 240 S.

Der Autor ist Sektorenleiter für Rechtsprobleme des Umweltschutzes am Institut für Staat und Recht bei der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und durch zahlreicher Schriften ausgewiesen, die sich vor allem dem Naturschutzrecht und dem Recht des Gewässerschutzes widmen. Die vorliegende Schrift war 1982 in russischer Sprache erschienen. Sie ist eine Selbstdarstellung der sowjetischen Umweltrechtspolitik und enthält demzufolge viele nützliche Informationen über das dortige Umweltrecht, trotz des Titels also nicht nur eine Darstellung des Umweltvölkerrechts, sondern auch des völkerrechtlich veranlaßten oder jedenfalls mit Völkerrecht in Zusammenhang zu bringenden nationalen Rechts. Darüberhinaus schildert sie die einschlägige Politik des östlichen Blockes auf internationaler Ebene, läßt auch Positionen zur Völkerrechtsentwicklung erkennen, die über das Umweltvölkerrecht hinaus von Interesse sind.

Zum Stand des Umweltschutzes, zur politischen Wechselbeziehung zwischen Umweltbeeinträchtigungen und rechtlichen Reaktionen hierauf, zu den Ursachen und Bedingungen von Umweltverschmutzung bietet Kolbassow eine eher krude Schuldzuweisung an »Kapitalismus« und »Imperialismus«, spricht nicht von den verheerenden Gewässer- und Atmosphärenverschmutzungen in Osteuropa, wohl aber davon, daß »Papageien« in »der BRD« angeblich »DM 15 000,—« kosten. Der Rhein sei eine Kloake, mit der Elbe wird er nicht verglichen. Westeuropäische Staaten erscheinen als Hauptabnehmer ostafrikanischen Elfenbeins (ohne daß wir von den arabischen Märkten lesen). Das Scheitern effektiven Wal-Schutzes wird konstatiert, der sowjetische Beitrag gerade dazu unterschlagen. Und Lenin, der immer wieder für Überraschungen gut ist, habe eine »hervor-